



Informationen in Leichter Sprache

Hinweisgeberschutz-Gesetz

Diese Information ist aus November 2023 Hinweisgeber sollen besser geschützt werden

Es gibt ein neues Gesetz.

Das neue Gesetz heißt: Hinweisgeberschutz-Gesetz Die Abkürzung für das Hinweisgeberschutz-Gesetz ist: HinSchG

Ein Hinweisgeber ist ein Mensch.

Der Mensch meldet zum Beispiel,

wenn ihm eine schlechte Sache auffällt.

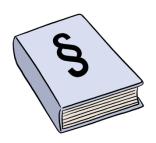
Der Mensch gibt also einen Hinweis.

Zum Beispiel in einem Unternehmen oder einer Behörde.



Das Gesetz will den Hinweisgeber schützen:

 Damit der Mensch keinen Nachteil durch den gemeldeten Hinweis hat.



 Damit der Mensch sich traut zu sagen, wenn eine schlechte Sache passiert.

Das ist wichtig.

Weil:

In einem Unternehmen oder in einer Behörde passieren manchmal Sachen, die **nicht** gut sind.

Oder ein Mitarbeiter im Unternehmen macht etwas

- das anderen Menschen schadet.
- das verboten ist.

Zum Beispiel:

Ein Mitarbeiter schreibt die Rechnungen mit Absicht falsch.

Damit er mehr Geld verdient.

Vielleicht bekommt das ein anderer Mitarbeiter von dem Unternehmen mit.



Der Mitarbeiter traut sich **nicht** das seinem Chef zu sagen.

Zum Beispiel, weil er Angst hat Ärger zu bekommen.

Oder Angst vor einer Kündigung.

Das ist schlecht.

Weil: Dann passieren die schlechten Sachen vielleicht immer wieder.

Das Gesetz soll dabei helfen:

Der Hinweisgeber soll **keine** Angst haben einen Hinweis zu geben.





Die schlechten Sachen sollen **nicht** mehr passieren.

Der Täter soll aufhören die schlechten Sachen zu machen.

Damit das so ist, soll es in den Einrichtungen eine Meldestelle geben.

Eine Meldestelle ist eine Möglichkeit einen Hinweis zu geben.

Meldestelle bedeutet:

Der Mitarbeiter kann einen Hinweis geben.

Ohne dass der Mitarbeiter dadurch Nachteile hat.

Der Mitarbeiter kann den Hinweis sagen oder aufschreiben.

Der Mitarbeiter kann den Hinweis auch über das Telefon geben.

Der Mitarbeiter an der Meldestelle darf den Namen von dem Hinweisgeber **nicht** weiter sagen.

Die Meldestelle prüft dann den Hinweis.

Wenn der Hinweisgeber möchte,

kann ein Treffen mit dem Mitarbeiter aus der Meldestelle stattfinden.



Das neue Hinweisgeberschutz-Gesetz gilt für Einrichtungen und Firmen, die 50 Mitarbeiter oder mehr haben.

Das heißt:



Diese Einrichtungen und Firmen müssen ihren Mitarbeitern die Möglichkeit geben einen Hinweis zu geben.

Dafür wird eine Meldestelle eingerichtet.

Wie können Mitarbeiter einen Hinweis geben?

Einrichtungen mit 50 Mitarbeitern oder mehr müssen eine Meldestelle haben.

Das muss ab dem 17. Dezember 2023 so sein.

Einrichtungen die mehr als 249 Mitarbeiter haben,

müssen die Meldestelle schon früher haben.

Regeln für die Meldestelle

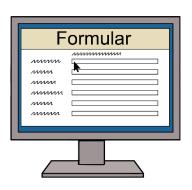
Für die Meldestelle gibt es Regeln.

Zum Beispiel:

Die Meldestelle

meldet sich beim Hinweisgeber zurück.
 Spätestens nach 7 Tagen.
 Und sagt: Ja, der Hinweis ist bei uns angekommen.

- prüft den Hinweis.
- schaut: Ist dieser Hinweis bei der Meldestelle richtig?
 Oder gehört der Hinweis vielleicht an eine andere Stelle?
- spricht mit dem Hinweisgeber.



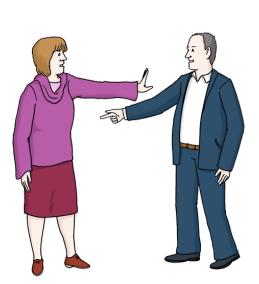
Es kann sein, dass die Meldestelle noch Fragen zu dem Hinweis hat.

- · prüft, ob der Hinweis richtig ist.
- · überlegt dann, wie es weiter geht.

Zum Beispiel:

Was muss die Einrichtung oder Firma tun, damit das Schlechte aufhört?

Die Meldestelle meldet sich nach 3 Monaten bei dem Hinweisgeber zurück.



Und gibt ihm zum Beispiel Informationen dazu:

- Das hat die Einrichtung oder Firma bei ihrer Untersuchung herausgefunden.
- Das hat die Einrichtung oder die Firma gemacht, damit das Schlechte aufhört.

Sie möchten mehr Informationen in Leichter Sprache?

Dann können Sie die neuen Texte per E-Mail bekommen.

Das geht so:

Auf der Internet-Seite finden Sie ganz unten dieses Feld:



So verpassen Sie keine Information in Leichter Sprache

Sie können unsere Fachinfos auch als E-Mail geschickt bekommen. Tragen Sie dafür bitte hier Ihre E-Mail-Adresse ein. Dann schicken wir Ihnen neue Infos immer zu.
Ihre E-Mail
Weiter zur Bestätigung des E-Mail-Abonnements

Dort können Sie Ihre E-Mail-Adresse eintragen.

Dann drücken Sie auf das Bestätigungs-Feld.

In Ihr Postfach kommt dann eine E-Mail.

Wenn Sie diese bestätigen,

bekommen Sie die neuen Texte per E-Mail zugeschickt.



Über diesen Text

Der Paritätische möchte,

dass jeder die Informationen gut verstehen kann.

Deswegen gibt es die Informationen in Leichter Sprache.

Dieser Text ist eine Zusammenfassung von einem längeren Text.

Das heißt: Es gibt noch mehr Informationen zu dem Thema.

Diese Informationen finden Sie auf der Internet-Seite vom **Paritätischen**.

Das ist die Internet-Adresse: www.der-paritaetische.de

Die Informationen sind **nicht** in Leichter Sprache.

Die Übersetzung gehört zu einem **Projekt vom Paritätischen Gesamt-Verband.**

Der Name von dem Projekt ist #GleichImNetz.

Das Projekt arbeitet dafür,

dass es im Internet mehr Informationen zu sozialen Themen gibt.

Im Text steht nur die männliche Form.

Das ist leichter zu lesen.

Gemeint sind aber immer alle Menschen.

Der Paritätische freut sich,

wenn viele Menschen den Text lesen.

Sie können den Text gerne an andere Menschen weitergeben.

Das Kompetenz-Zentrum Leichte Sprache

hat den Text im Jahr 2023 in Leichte Sprache übersetzt.

Dudweilerstraße 72

66 111 Saarbrücken

0 681 93 62 15 05

www.leicht-sprechen.de



Mitglied im Netzwerk Leichte Sprache



Die Prüfgruppe von der reha gmbh in Saarbrücken hat den Text geprüft.

Die Bilder sind von:

© Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V. Der Zeichner ist Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013.

Das Europäische Zeichen für Leichte Sprache:

© European Easy-to-Read Logo: Inclusion Europe.

Mehr Informationen unter www.inclusion-Europe.eu/easy-to-read

Wir schreiben in dem Text nur die männliche Form.

Weil das leichter zu lesen ist.

Gemeint sind aber immer auch alle Menschen.





